

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 336 - 336

Prüfung der Formalien der Vorinstanz

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

4.

Haftung des dritten Erwerbers für Hypothekschulden.

In dem unten bezeichneten Erkenntnisse sprach der oberste Gerichtshof aus, daß der dritte Erwerber eines Immoblie, welcher die darauf lastenden Hypothekschulden übernommen hat, dem Gläubiger bei Unzulänglichkeit des Hypothekenobjectes auch mit seinem übrigen Vermögen hafte, und daß diese Haftung selbst dann fortbestehe, wenn das verhypothekirte Gut mittlerweile von dem Erwerber auf einen Andern übergegangen ist.

DA&G. v. 11. Okt. 1862 Nr. 1293 ⁶¹/₆₂.
8.

5.

Prüfung der Formalien der Vorinstanz.

Wenn eine Sache gar nicht an die dritte Instanz erwachsen ist, weil die Revisionssumme mangelt, so ist der Revisionsrichter auch nicht zuständig, zu prüfen und zu entscheiden, ob bei Erlassung des Erkenntnisses der zweiten Instanz alle prozeßrechtlichen Formalitäten beobachtet worden sind.

DA&G. v. 13. Juni 1863 Nr. 427 ⁶²/₆₃.
77.